

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1966	Nummer 8
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	16. 12. 1965	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Begründung von Anträgen an den Landespersonalausschuß auf Zulassung von Ausnahmen von den §§ 23 Abs. 2, 24 und 25 LBG	106
71318	20. 12. 1965	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten; hier: 1. Bekanntmachung über Bauartzulassungen nach § 6 TVbF	106
7814 78141	15. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung der ländlichen Siedlung und der Eingliederung von Vertriebenen und SBZ-Flüchtlingen in die Landwirtschaft nach den Finanzierungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1960 und vom 23. 2. 1960 — SMBL. NW. 78141 —; hier: Personenkreis ab 1. Januar 1966	107
7814	16. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Siedlerauswahl	111
7830	14. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein	111

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
20. 12. 1965	Mitt. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	112
	Innenminister	
16. 12. 1965	RdErl. — Lageberichte zur Grippe-situation	112
	Personalveränderungen	112
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 60 v. 21. 12. 1965	113
	Nr. 61 v. 22. 12. 1965	113
	Nr. 62 v. 23. 12. 1965	113

I.

20304

**Begründung von Anträgen an den Landespersonal-
ausschuß auf Zulassung von Ausnahmen von den
§§ 23 Abs. 2, 24 und 25 LBG**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 16. 12. 1965 — 1:65

Folgende Entschließung des Landespersonalausschusses wird nach § 115 Abs. 1 LBG i. Verb. mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses v. 1. Juni 1962 bekanntgemacht:

Für Entscheidungen über Ausnahmen von den §§ 23 Abs. 2 Satz 2, 24 und 25 LBG fordert § 3 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses v. 1. Juni 1962 (SMBL. NW. 20304) einen Antrag der obersten Dienstbehörde nach dem a. a. O. bekanntgemachten Muster.

Obwohl der Vordruck unter Abschnitt X eine „ausführliche Begründung des Antrags“ vorsieht, stellt der Landespersonalausschuß fest, daß oft Anträge mit einer ungenügenden oder aber einer abwegigen Begründung vorgelegt werden. Er weist deshalb auf folgendes hin:

1. Die §§ 23 Abs. 2 Satz 2, 24 und 25 LBG enthalten grundsätzliche Regelungen für Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen. Abweichungen von diesen Regelvorschriften müssen nach Sinn und Zweck von Ausnahmebestimmungen auf ungewöhnliche Sonderfälle beschränkt bleiben. Ausnahmenvorschriften sind eng auszulegen. Deshalb muß in der Begründung eines Ausnahmeantrages dargelegt werden, welcher besondere Sachverhalt in diesem Einzelfall ein Abweichen von der Regel rechtfertigen soll.
2. Es ist dabei davon auszugehen, daß Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen nach der geistigen und charakterlichen Eignung, der Befähigung und fachlichen Leistung zu erfolgen haben (§ 7 Abs. 1 und 2 LBG). Dieser Grundsatz gilt in besonderem Maße bei der Entscheidung darüber, ob etwa eine Ausnahme von den lauffahnrechtlichen Regelvorschriften gerechtfertigt ist. Die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten und eine ausreichende Bewährung des Bediensteten sollten Mindestvoraussetzung für eine reguläre Behandlung sein; eine Ausnahme können sie ebenso wenig begründen wie rein finanzielle Erwägungen oder die Tatsache, daß ein Beamter vorübergehend die Aufgaben eines höherwertigen Amtes wahrnimmt. Ob und in welchem Umfang andere Tatsachen, wie z. B. ein dringendes dienstliches Bedürfnis des Dienstherrn an der Gewinnung eines besonders qualifizierten Bewerbers oder eine unverschuldete Verzögerung im beruflichen Werdegang, insbesondere in der Berufsausbildung, bei der Entscheidung berücksichtigt werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
3. Der gegenwärtige Mangel an Dienstkräften führt bei allen Dienstherrn zu Schwierigkeiten. Sie sind dem Landespersonalausschuß bekannt. Für sich allein kann der Personalmangel kein Grund sein, auf die Einhaltung von Mindestforderungen des Gesetzes zu verzichten. Ob und wie weit er berücksichtigt werden kann, ist nach den Umständen zu entscheiden. Der Landespersonalausschuß muß bei seinen Entscheidungen die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bei allen Dienstherrn des Landes sicherstellen. Daher wird er Mißbräuche, die er in der Form von Abwerbungen oder unzulässigen Beförderungszusagen an Bewerber zuweilen feststellt, nicht durch Ausnahmen noch fördern.
4. Es bedarf nur eines kurzen Hinweises, daß das gesetzliche Verbot der Berücksichtigung von konfessionellen, politischen oder gewerkschaftlichen Bindungen eines Bewerbers bei der Beförderung (§ 7 Abs. 1 LBG) für den Landespersonalausschuß eine selbstverständliche Richtschnur ist.

— MBL. NW. 1966 S. 106.

71318

**Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung
von brennbaren Flüssigkeiten;**
**hier: 1. Bekanntmachung über Bauartzulassungen
nach § 6 TVbF**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 12. 1965 —
III A 2 — 8601

Die nachstehend genannten Anlagen habe ich nach § 6 TVbF der Bauart nach zugelassen.

Firma (Hersteller o. Einführer)	Art der Anlageteile. Typenbezeichnung	Kennzeichen, Nr. u. Datum d. Zulassung
Hydro-Apparatebau- Anstalt Zucker & Contzen, Düsseldorf	Flüssigkeitsstand- anzeiger Typ „UP“	PTB Nr. III B S 227 7. 10. 65
Hydro-Apparatebau- Anstalt Zucker & Contzen, Düsseldorf	Meßwertgeber und Steuereinrichtung	PTB Nr. III B S 473 7. 10. 65
Hydro-Apparatebau- Anstalt Zucker & Contzen, Düsseldorf	Drehmelder	PTB Nr. III B S 474 7. 10. 65
Hydro-Apparatebau- Anstalt Zucker & Contzen, Düsseldorf	Tanktemperatur- meßanlage Typ „TTM“	PTB Nr. III B S 475 7. 10. 65
Scheidt & Bachmann GmbH, Rheydt	Tankautomat Typ 1402 S	PTB Nr. III B S 361 7. 10. 65
Scheidt & Bachmann GmbH, Rheydt	Tankautomat Typ MD 59 S	PTB Nr. III B S 362 7. 10. 65
Scheidt & Bachmann GmbH, Rheydt	Fernmünzwerk Typ SM	PTB Nr. III B S 394 7. 10. 65
Scheidt & Bachmann GmbH, Rheydt	Zapfsäulengehäuse für Tankautomaten Typ Clou 1300	PTB Nr. III B S 463 6. 10. 65
Deutsche Gerätebau GmbH & Co. KG Salzkotten	Tankautomat Typ 200/16	PTB Nr. III B S 449 31. 12. 64
Deutsche Gerätebau GmbH & Co. KG Salzkotten	Tankautomat Typ 200/19	PTB Nr. III B S 514 18. 10. 65
Deutsche Gerätebau GmbH & Co. KG Salzkotten	Überfüllsicherung Typ „DG-US 1-NW 80“	PTB Nr. III B S 388 28. 5. 65
L. Krohne, Duisburg	Flüssigkeitsstand- anzeiger Typ „BM 22“	PTB Nr. III B S 515 11. 11. 65
Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., GmbH Schwelm	Überfüllsicherung „Securo“ Typ BZ. BZmS, CBZ und CBZmS	PTB Nr. III B S 387 19. 5. 65
Induplast Hagen-Haspe	Leckanzeigergerät Typ IP/LW 1 A	PTB Nr. III B S 477 9. 8. 65
Scheidt & Bachmann GmbH Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH Deutsche Gerätebau GmbH	Zapfautomat „125 M“	PTB Nr. III B S 511 18. 10., 3. 11. bzw. 29. 11. 65
Wehalith, Chemische Fabrik, H. Wenigmann Haan-Rheinl.	Kunststoffkanister 5 Liter	BAM 3.1 '8098 21. 12. 64

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die in Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen
Überwachungs-Vereine.

— MBL. NW. 1966 S. 106.

7814

78141

Finanzierung der ländlichen Siedlung und der Eingliederung von Vertriebenen und SBZ-Flüchtlings in die Landwirtschaft nach den Finanzierungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1960 und vom 23. 2. 1960 — SMBl. NW. 78141 —; hier: Personenkreis ab 1. Januar 1966

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 12. 1965 — V B 2 — 205 — 237:1

Gemäß Absatz 1 meines RdErl. v. 5. 1. 1965 — SMBl. NW. 78141 — können Siedlereignungsscheine nur noch bis zum 31. 12. 1965 beantragt werden. Anträge von Siedlungsbewerbern — sei es, daß es sich um Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge oder um sonstige Siedler handelt — auf Gewährung von Finanzierungshilfen nach den o. a. Finanzierungsrichtlinien und den hierzu ergangenen Bestimmungen, die nach dem 31. 12. 1965 gestellt werden, sind nach den folgenden Vorschriften zu behandeln:

1 Vorrang für Inhaber von Siedlereignungsscheinen

- 1.1 Inhaber von Siedlereignungsscheinen der Stufe I haben bei der Ansiedlung den Vorrang vor denjenigen, die einen Siedlereignungsschein bis zum 31. 12. 1965 nicht beantragt haben. Anträge der letzteren Bewerber dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, wenn im Zeitpunkt der Auswahl des Siedlers für die einzelne Stelle keine Anträge von Bewerbern mit Siedlereignungsschein für das Verfahren noch unerledigt vorliegen.

Bewährte Pächter, die ihren mit Finanzierungshilfen nach dem BVFG gepachteten Betrieb aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, aufgeben müssen, stehen den vorbezeichneten Inhabern von Siedlereignungsscheinen der Stufe I gleich. Sie sind bei Zuteilung von Voll- oder Nebenerwerbsstellen in erster Linie zu berücksichtigen.

- 1.2 Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1.21 Siedler, die

- a) als selbstsiedelnde Eigentümer oder Selbstsiedler in Auftragsverfahren oder
 - b) durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Eingliederungsverfahren nach dem BVFG angesetzt werden sollen,
- jedoch nur unter der Voraussetzung, daß andernfalls die Verwertung des Siedlungsobjektes für Siedlungs- oder Eingliederungszwecke wesentlich erschwert würde.

- 1.22 Bewerber nach BVFG, die erst nach dem 30. 6. 1965 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen haben.

- 1.23 Bewerber, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin v. 15. 7. 1965 — BGBl. I S. 612 — fallen und bisher nicht die rechtliche Möglichkeit hatten, den Siedlereignungsschein zu erwerben.

2 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen an Bewerber ohne Siedlereignungsschein

Die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen nach den Finanzierungsrichtlinien v. 15. 5. 1960 oder 23. 2. 1960 und den hierzu ergangenen Bestimmungen ist an die Erfüllung folgender Voraussetzungen gebunden:

2.1 Siedler auf Vollerwerbsstellen

Diese müssen mindestens eine 5jährige Tätigkeit in Betriebszweigen der Landwirtschaft ausgeübt haben, über gründliche Fachkenntnisse verfügen und zur selbständigen Bewirtschaftung einer Vollerwerbsstelle befähigt sein. Bewerber, die nicht bereits einen entsprechenden Betrieb mit Erfolg bewirtschaftet haben, müssen die gründlichen Fachkenntnisse durch Vorlage von Zeugnissen über den Besuch von Fachschulen nachweisen. Der Nachweis der fachlichen Eignung für eine Vollerwerbsstelle umfaßt auch den

Nachweis der fachlichen Eignung für eine Nebenerwerbsstelle.

Entsprechend gilt dies für Unternehmen von Lohnarbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gemäß RdErl. v. 15. 6. 1955 (s. Nr. 11 der Anlage z. RdErl. v. 18. 6. 1963 — SMBl. NW. 78141). Ein strenger Maßstab ist anzulegen.

2.2 Siedler auf Nebenerwerbsstellen

- 2.21 Land-, Forst- und Gartenarbeiter müssen sich in ihrem Beruf langjährig (mindestens 5 Jahre) bewährt haben und die Voraussetzungen der Ziffer 62 Absatz 3 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Land Nordrhein-Westfalen v. 15. 5. 1960 erfüllen.

- 2.22 Ländliche Handwerker müssen sich in selbständiger Stellung befinden. Ihre Berufsausübung hat überwiegend den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft zu dienen. Unselbständige Handwerker können nur dann gefördert werden, wenn sie in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und für diesen eine den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft dienende handwerkliche Tätigkeit ausüben.

- 2.23 Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge müssen die Erfordernisse des BVFG, insbesondere des Titels Landwirtschaft erfüllen.

- 2.3 Jeder Siedlungsbewerber soll für die Bewirtschaftung der Siedlerstelle auch körperlich, geistig und charakterlich geeignet sein.

- 2.31 Die Siedlungsmittel sind bevorzugt für Bewerber einzusetzen, die älter als 25 und jünger als 60 Jahre, verheiratet sind und Kinder haben. Auch die Ehefrau und mitarbeitende Familienmitglieder sollen insbesondere in der Vollerwerbsiedlung den Anforderungen der Siedlerarbeit genügen können. Im Zweifelsfall kann von dem Bewerber die Beibringung eines Gesundheitsattestes für sich und seine Familienmitglieder verlangt werden.

Siedlungsbewerber, die selbst oder deren Verlobte oder Ehefrau zur Hoferfolge berufen sind, können Finanzierungshilfen nicht erhalten. Dies gilt nicht für den Personenkreis der Hoferben, der nach den Bestimmungen des BVFG zu behandeln ist, es sei denn, daß der Eigentümer des im Vertreibungsgebiet oder in Mitteldeutschland gelegenen Betriebes, von dem das Hoferbrecht hergeleitet wird, in der Bundesrepublik bereits selbst mit Mitteln nach dem BVFG durch Ansetzung als Eigentümer auf einer Vollerwerbsstelle gefördert worden ist, mit Ausnahme der in Ziffer 2.4 a) letzter Satz geregelten Fälle.

- 2.4 Eine Gewährung von Finanzierungshilfen ist nicht zulässig für Bewerber,

- a) die bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines mit einem Wohngebäude versehenen Grundstückes sind — es sei denn, daß eine Förderung im Anliegersiedlungsverfahren (unter Ziffer 2.5) in Frage kommt. Jedoch kann in besonderen Fällen der Wechsel eines Siedlers von einer Nebenerwerbs- auf eine Vollerwerbsstelle und umgekehrt unter Veräußerung seiner bisherigen Stelle gefördert werden;
- b) die nach ihrer Einkommens- oder Vermögenslage nicht auf die Gewährung von Siedlungsmitteln angewiesen sind;
- c) die wegen schwerer krimineller Vergehen oder wegen Verbrechens bestraft worden sind oder aus diesen Gründen während des Verfahrens bestraft werden;
- d) die nicht zum Personenkreis nach oben Ziffer 2.1 bis 2.23 gehörend im weiteren Sinne der ländlichen Bevölkerung zuzurechnen sind. Diese sind auf die Förderungsmöglichkeiten im sozialen Wohnungsbau, insbesondere in der Kleinsiedlung zu verweisen.

2.5 Anliegersiedlung

Zu fördern sind vornehmlich Antragsteller, deren landwirtschaftliche Betriebe durch Zuteilung von Anliegersiedlungsland auf den nach den örtlich gegebenen Verhältnissen für einen bäuerlichen Familien-

betrieb erforderlichen Umfang gebracht werden können. Soweit dieser Betriebsumfang (Eigenland) bereits erreicht ist, darf eine Förderung nicht erfolgen.

2.6 Die Bestimmungen dieses RdErl. zu Ziffer 2.1 bis 2.23 gelten nicht für folgende Bewerber:

- a) Bewerber in Anliegersiedlungsverfahren,
- b) Pächter, die auf Grund der VO zum Begriff Siedlung nach dem RSG v. 19. Dezember 1959 — GV. NW. 1960 S. 5 SGV. NW. 7814 — und den dazu ergangenen und etwa noch ergehenden Ausführungsbestimmungen den bisher gepachteten oder ersatzweise einen anderen gleichartigen Betrieb erwerben wollen,
- c) Pächter, deren Betrieb im Zuge eines Siedlungsverfahrens aufgeteilt und denen der bisherige Pachtbetrieb ganz oder teilweise als Siedlerstelle zugeteilt wird.

Bei den Bewerbern zu a) bis c) wird davon ausgegangen, daß sie die erforderliche Eignung gemäß Ziffer 2.1 besitzen. Soweit sich Zweifel ergeben, sind vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung über die betreffenden Antragsteller Auskünfte und unter Umständen ein polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Ist die Eignung des Antragstellers hiernach nicht gegeben, so dürfen Finanzierungshilfen nicht gewährt werden.

3 Verfahren

3.1 Auskunft über die Stellung von Anträgen auf Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach den o. a. Finanzierungsrichtlinien v. 15. 5. 1960 oder 23. 2. 1960 und den hierzu ergangenen Bestimmungen erteilen:

- a) „Rheinische Heim“ GmbH., Bonn mit Außenstellen in Goch und Kail
- b) „Rote Erde“ GmbH., Münster mit Außenstellen in Arnsberg, Brilon, Detmold, Dortmund, Ibbenbüren, Siegen und Warburg
- c) Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf mit Außenstellen in Altenbüren, Lage/Lippe, Ländscheid, Olpe, Opladen, Waldbröl, Warburg und Warendorf
- d) die Siedlerberatungsstellen der GFK in Düsseldorf, Köln, Münster, Arnsberg und Detmold.

3.2 Siedlungsverfahren, die nach den Finanzierungsrichtlinien v. 15. 5. 1960 unter Einschaltung eines der zugelassenen ländlichen Siedlungsunternehmen (oben Ziffer 3.1 a) bis c)) durchgeführt werden.

3.21 Die Siedlungsunternehmen können Siedlungsmittel nur für Siedlungsbewerber beantragen — sei es im Eigengeschäft einschließlich Zwischenkreditverfahren oder im Auftragsgeschäft —, die die Voraussetzungen zu oben Ziffer 2 erfüllen.

3.22 Im Kreditantrag ist der Nachweis hierüber durch Vorlage des anliegenden vom Siedlungsbewerber ausgefüllten und gegebenenfalls vom Siedlungsträger auf seine Richtigkeit überprüften Fragebogens nebst Stellungnahme gegenüber der Siedlungsbehörde zu führen.

3.23 Die Ansiedlung des im Kreditantrag des Siedlungsunternehmens bezeichneten Siedlers bedarf der Genehmigung der Siedlungsbehörde. In Zwischenkredit- oder Auftragsverfahren ist diese Genehmigung zu dem Zeitpunkt herbeizuführen, in dem das Siedlungsunternehmen endgültig die Förderung eines Siedlers für eine bestimmte Siedlerstelle vorgesehen hat. Um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, empfiehlt sich vor Stellung des Kreditantrages eine informatorische Besprechung des Siedlungsunternehmens mit dem Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung über die vom Siedlungsunternehmen in Aussicht genommenen Siedlungsbewerber. Gehört der Siedlungsbewerber zu dem Personenkreis der Berechtigten nach dem BVFG — Titel Landwirtschaft, so ist zu der informatorischen Vorbesprechung ein vom Bauernverband der Vertriebenen Nordrhein-

Westfalen e. V. schriftlich ermächtigter Vertreter und bei der Besetzung von Vollerwerbsstellen in jedem Fall ein Vertreter der zuständigen Landwirtschaftskammer hinzuzuziehen. Vor Erteilung der Genehmigung ist vom Vorsteher des Amtes auch zu prüfen und zu entscheiden — gegebenenfalls nach Anfrage bei der Siedlerberatungsstelle der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation e. V., Düsseldorf, Binterimstr. 12 —, ob die Bestimmungen meines o. a. Erlasses v. 5. 1. 1965 Absatz 3 und 4 und der Ziffer 1.1 dieses Erlasses beachtet worden sind.

3.3 Bei Einreichung des Kreditantrages an die Bewilligungsstelle ist vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu bestätigen, daß die Genehmigungserklärung nach Ziffer 3.23 vorliegt. In Zwischenkreditverfahren ist die Bestätigung bei Vorlage des Antrages auf Unterverteilung abzugeben.

3.4 Verfahren nach den Richtlinien vom 23. 2. 1960

Auch hier dürfen Siedlungsbewerbern Siedlungsmittel nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der o. a. Ziffer 2 erfüllt sind.

Den bei Anträgen auf Förderung eines Eingliederungsvorhabens (Abschnitt C Ziffer 1 der Richtlinien v. 23. 2. 1960) vorzulegenden Unterlagen ist der o. a. Fragebogen mit einer eigenen Stellungnahme der vorbereitenden Stelle beizufügen, sodann ist nach Abschnitt C Ziffer 4 a und b zu verfahren.

4 Verteilungsschlüssel für die Vergabe der Siedlerstellen

4.1 Um insgesamt das nach dem BVFG vorgeschriebene Anteilsverhältnis zwischen Einheimischen und Berechtigten zu erreichen, werden zunächst solche Flächen, die für die Ansetzung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke vorgesehen werden, vorweggenommen.

4.2 An der dann im einzelnen Siedlungsobjekt noch verfügbaren Siedlungsfläche werden Einheimische und Berechtigte nach dem BVFG im Verhältnis von etwa 25 : 75 v. H. beteiligt.

4.3 Werden für die Ansiedlung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke mehr als 40 v. H. des Siedlungsobjektes verwandt, so erhöht sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem BVFG an den verbleibenden Siedlungsflächen auf 85 v. H.; werden mehr als 50 v. H. für die in Ziffer 4.1 genannten Zwecke verwandt, so erstreckt sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem BVFG auf die gesamte Restfläche.

4.4 Das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung kann in begründeten Ausnahmefällen das Anteilsverhältnis für den Einzelfall abweichend regeln. Das gilt erforderlichenfalls auch bei der Ansetzung von Gutsarbeitern und -angestellten nach § 25a des Reichssiedlungsgesetzes.

5 Schlußbestimmungen

5.1 Die Bestimmungen dieses RdErl., der im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Die RdErl. v. 15. 6. 1962 — SMBl. NW. 7814 — und 23. 4. 1963 — SMBl. NW. 78141 — werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Lediglich für die Erledigung der vor dem 31. 12. 1965 gestellten Anträge auf Erteilung eines Siedlereignungsscheines sind die Ziffern 1—7.1 des RdErl. v. 15. 6. 1962 und der RdErl. v. 23. 4. 1963 noch bis zum 30. 6. 1966 anzuwenden. Abs. 3 Satz 1 des RdErl. v. 5. 1. 1965 — SMBl. NW. 78141 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Fünfjahresplanes sollen Siedlungsbewerber bevorzugt werden, die durch die Vertreibung oder Flucht eine selbständige Existenz in der Landwirtschaft verloren haben.

Fragebogen des Siedlungsbewerbers

I. Angaben zur Person

Ehemann

Ehefrau

1. Zuname

(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort und -land

Wohnort (genaue Anschrift mit Kreisangabe)

Staatsangehörigkeit

2. Familienstand (led., verh., verw., gesch.)

3. Erlernter Beruf

Welche theoretische und praktische Ausbildung?

Welche Prüfungen abgelegt?

Wo und wann selbständig einen Betrieb geleitet?

Größe

ha

ha

Wo und wann als Arbeitnehmer tätig gewesen?

In welcher Stellung?

Gartenbau betrieben?

Welche Betriebsrichtung?

4. Derzeitige Tätigkeit

Arbeitgeber

Brutto-Monatslohn

Welche Renten werden bezogen?

Einzelbeträge der Renten

5. Haben Sie bereits früher einen Siedlereignungs-
schein beantragt?

ja — nein

ja — nein

Wann?

Bei welcher Stelle?

6. Vertriebener / SBZ-Flüchtling

ja — nein

ja — nein

Nummer des BVFG-Ausweises A B C

Zum Personenkreis nach dem Flüchtlingshilfe-
gesetz v. 15. Juli 1965 gehörig?

ja — nein

ja — nein

Spätheimkehrer?

ja — nein

ja — nein

(ggf. wann im Bundesgebiet)

Aussiedler von jenseits der Oder-Neiße-Linie?
(seit wann im Bundesgebiet)

ja — nein

ja — nein

Schwerbeschädigter?

ja — nein

ja — nein

(Grad der Erwerbsminderung)

7. Vorstrafen wegen schwerer krimineller
Vergehen oder wegen Verbrechen8. Zum Haushalt gehörige Personen
(Kinder und Sonstige)

Zu- u. Vorname

geb. am

in

Verwandschafts-
verhältnis zum
Haushaltsvorstand

Beruf

Brutto-
Monatslohn
DM

II. Angaben zum § 35 BVFG

(nur für Personenkreis oben Ziff. I 6.)

Im Heimatgebiet wurden bewirtschaftet

Ehemann**Ehefrau**

..... ha Eigentum

..... ha Eigentum

..... ha Pacht

..... ha Pacht

Wer war Eigentümer/Pächter?

Sind Sie Hoferbe?

ja — nein

ja — nein

Wer sind ggf. Miterben?

Betriebsort

Unselbständige Tätigkeit
in der Land- u. Forstwirtschaft

von bis

von bis

Vor der Vertreibung/Flucht

von bis

von bis

nach der Vertreibung/Flucht

von bis

von bis

III. Vorhaben1. Vollbauern-, Intensiv-, Nebenerwerbs-, Landarbeiter-, Forstarbeiterstelle
(Zutreffendes unterstreichen)

in Kreis

2. Waren Sie bereits als Siedler angesetzt?

ja — nein

ja — nein

Art der Stelle

Bewilligte öffentliche Mittel

Ist eines Ihrer Familienmitglieder (wer?)
auf einer Siedlerstelle gefördert worden?

ja — nein

ja — nein

Art der Stelle

3. Haben Sie z. Z. eine Pachtung?

ja — nein

ja — nein

Größe

..... ha

..... ha

Eigentümer des Pachtbetriebes

Wann und warum läuft der Pachtvertrag ab?

IV. Vermögensverhältnisse

Bar sofort verfügbar

DM

Bis Bezug der Stelle verfügbar

DM

Bausparvertrag (Vertragshöhe)

DM

Auf Bausparvertrag sind angezahlt

DM

Sonstiges Vermögen

insbesondere Grundbesitz:

Bereits Eigentümer des Siedlungsgrundstücks?

ja — nein

Größe

..... ha

Siedlungsgrundstück vorhanden und soll Eigentumsübertragung im Siedlungs-
verfahren erfolgen?

ja — nein

Größe

..... ha

Hauptentschädigung nach dem LAG

Feststellungsbescheid vom über DM

Zuerkennungsbescheid vom über DM

Wir ermächtigen Siedlungsbehörden und Siedlungsträger, alle gegebenenfalls für erforderlich gehaltenen
Auskünfte einzuholen und entbinden Behörden, Kreditinstitute und sonstige Stellen insoweit ihrer Schweige-
pflicht.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert.

Uns — mir — ist bekannt, daß der Fragebogen der Siedlungsbehörde vorgelegt wird und daß unwahre An-
gaben die Ansetzung und Förderung als Siedler ausschließen bzw. rückgängig machen können.

..... den

Unterschrift des Ehemannes

Unterschrift der Ehefrau

Nichtzutreffendes streichen

— MBl. NW. 1966 S. 107.

7814

Siedlerauswahl

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 12. 1965 — V B 2 — 205 — 237/1

- 1 Nach meinem RdErl. v. 5. 1. 1965 — SMBl. NW. 78141 — können Siedlereignungsscheine nur noch bis zum 31. 12. 1965 beantragt werden. Die Meldestellen für Siedlungsbewerber in Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden deshalb mit Wirkung vom 1. 1. 1966 aufgehoben.
Die Siedlerberatungsstellen der GfK erledigen jedoch die bis zum 31. 12. 1965 gestellten Anträge auf Erteilung von Siedlereignungsscheinen bis zum 30. 6. 1966 noch in der bisherigen Weise nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere meinen RdErl. v. 15. 6. 1962 — SMBl. NW. 7814 — über die Siedlerauswahl und v. 23. 4. 1963 — SMBl. NW. 78141 — über den zu fördernden Personenkreis.
- 2 Die Siedlerberatungsstelle der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation e. V. in Düsseldorf, Birkenstr. 12, übernimmt ab 1. 1. 1966 die Registrierung und Verwaltung sämtlicher Aktenvorgänge der Meldestellen. Sie gibt unter Einsatz langjähriger auf dem Gebiete der Siedlerauswahl der Meldestellen erfahrener Arbeitskräfte aus ihren Unterlagen die von den Siedlungsbehörden oder den ländlichen Siedlungsträgern geforderten Auskünfte und Stellungnahmen ab.
- 2.1 Die auf Grund des Erlasses v. 15. 6. 1962 mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellten Siedlereignungsscheine gelten auf unbestimmte Zeit weiter mit der Maßgabe, daß die Siedlereignungsscheininhaber vor einer Ansetzung in gleicher Weise überprüft werden wie die Inhaber von Siedlereignungsscheinen, die den Schein vor Inkrafttreten des genannten Erlasses erhalten haben.
- 2.2 Soweit eine Berichtigung von Siedlereignungsscheinen durch Änderung des Familienstandes, der Dringlichkeitsstufe u. ä. beantragt wird, entscheidet das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung durch besonderen Bescheid nach Anhörung der Siedlerberatungsstelle Düsseldorf.
- 2.3 Die Erfassung der noch vorhandenen Siedlungsbewerber und der angesetzten Siedler ist — wie bisher — fortzuführen. Die Meldungen sind an die Siedlerberatungsstelle in Düsseldorf zu richten. Hierbei ist festzuhalten, wer mit Siedlereignungsschein angesetzt wurde bzw. nach der Neuregelung nach dem 31. 12. 1965 ohne Siedlereignungsschein eine Siedlerstelle erhalten hat.

— MBl. NW. 1966 S. 111.

7830

**Beitragsordnung
der Tierärztekammer Nordrhein**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1965 — II C 1 — 1113 Tgb.Nr. 871/65

Nachstehend gebe ich die Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein i. d. F. v. 14. Juli 1965 bekannt.

Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) hat die Kammerversammlung auf ihrer Sitzung am 14. Juli 1965 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Kammerangehörige der Tierärztekammer Nordrhein (§ 2 des Gesetzes v. 3. Juni 1954) hat für die Deckung der Unkosten der Kammer einen Beitrag zu leisten.

§ 2

Der Jahresbeitrag beträgt:

- | | |
|---|----------|
| A für Freiberufstierärzte sowie für tierärztliche Beamte, Angestellte und Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen | 165,— DM |
| B für tierärztliche Beamte und Angestellte sowie für Tierärzte, die keine freiberufliche Praxis ausüben, sondern nur noch in der Schlachttier- und Fleischbeschau tätig sind, soweit sie nicht unter die Gruppe C oder E fallen | 125,— DM |
| C für Tierärzte, die als Schlachthoftierärzte, als Angestellte, als Assistenten an Hochschulen oder tierärztlichen Instituten oder als wissenschaftliche Hilfsarbeiter nach III BAT vergütet werden *), für Assistenten und Vertreter in der tierärztlichen Praxis sowie für Tierärzte in der Industrie | 100,— DM |
| D für alle übrigen Kammerangehörigen, soweit sie nicht unter die Gruppe E fallen | 60,— DM |
| E für alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter als 75 Jahre sind | 15,— DM |

§ 3

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem im Kammerbereich Nordrhein Wohnsitz genommen oder eine Berufsausübung begonnen wird.

(2) Der Beitrag wird nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn des Beitragsjahres oder, falls die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres entsteht, nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn der Beitragspflicht veranlagt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer Nordrhein ausscheidet.

(4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 15. Februar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Säumniszuschlag von 1,— DM für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges erhoben. Die Mahngebühren betragen für jede Zahlungserinnerung 1,50 DM, für jede Nachnahmemaßnahme 2,— DM.

Die Kosten einer Zwangsbeitreibung fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.

(5) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist, werden je Monat erhoben in der

Beitragsgruppe A	13,75 DM
Beitragsgruppe B	10,45 DM
Beitragsgruppe C	8,35 DM
Beitragsgruppe D	5,00 DM
Beitragsgruppe E	1,25 DM

Der danach zu zahlende Beitrag wird zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

(6) Bei Änderungen der Tätigkeitsmerkmale für die Einstufung in die Beitragsgruppe nach § 2 während des Beitragsjahres kann von der Tierärztekammer von Amts wegen oder auf Antrag des Beitragspflichtigen eine Beitragsveranlagung nach den für die einzelnen Monate des Beitragsjahres zutreffenden Tätigkeitsmerkmalen unter Ansatz der Monatsbeiträge nach Abs. (5) vorgenommen werden.

§ 4

Auf Antrag können Beiträge bei Bedürftigkeit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dahingehende Anträge müssen bis zum 1. Februar oder bei Entstehen der Beitragspflicht während des Beitragsjahres bis zum Ende des 1. Monats nach Beginn der Beitragspflicht gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident der Tierärztekammer Nordrhein.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Die Beitragsordnung v. 21. 5. 1964 (MBl.

*) Nachweis ist vorzulegen.

NW. 1965 S. 98 SMBl. NW. 7830 — Deutsches Tierärzteblatt v. 20. 11. 1964 S. 412) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde von mir mit Erl. v. 9. 8. 1965 — II C 1 (Vet) 1113 Tgb.Nr. 871.65 — genehmigt. Sie ist im Deutschen Tierärzteblatt v. 5. 11. 1965 S. 435 veröffentlicht worden.

— MBl. NW. 1966 S. 111.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei — v. 20. 12. 1965 — I A 2.2 — 26.55

Der Dienstausweis Nr. 638 des Kraftfahrers Heinz Schmitz, wohnhaft in Düsseldorf, Rochusstr. 6, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

— MBl. NW. 1966 S. 112.

Innenminister

Lageberichte zur Grippesituation

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1965 — VI A 4 — 44.12.41

Auf Anregung der obersten Gesundheitsbehörden der Länder beabsichtigt das Bundesgesundheitsamt, in den kommenden Wintermonaten wöchentliche Lageberichte zur Grippesituation bekanntzugeben. Die Berichte, die eine Zusammenstellung der epidemiologischen Meldungen der örtlichen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes darstellen, sollen jeweils montags den zuständigen Gesundheitsverwaltungen fernschriftlich zugestellt werden.

Um das Bundesgesundheitsamt über die jeweilige Grippelage in Nordrhein-Westfalen fristgerecht unterrichten zu können, bitte ich die Gesundheitsämter, besondere Feststellungen zur Entwicklung der Erkrankungssituation — nach Möglichkeit fernmündlich — den Regierungspräsidenten bekanntzugeben. Diese unterrichten mich fernschriftlich bis zum Abend eines jeden Donnerstags über alle Beobachtungen zu den nachstehenden Fragen:

1. Epidemiologische Bemerkungen über das Auftreten von Virusgrippe mit Angaben über vorwiegend befallene Bevölkerungsgruppen, über die Letalität und ggf. über Ausbreitungswege,
2. virologische und serologische Befunde,
3. Epidemiologie gehäuft auftretender, übertragbarer, nicht meldepflichtiger Krankheiten der Respirationsorgane.

Die Beendigung der zeitlich befristeten Berichtsaktion werde ich rechtzeitig bekanntgeben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —,

— MBl. NW. 1966 S. 112.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsmedizinalkdirektor Dr. H. J. Femmer,
Regierungsdirektoren
W. Picard,
B. Sigulla
zu Ministerialräten;

Oberregierungsräte
H. Maier-Bode,
E. Schleberger
zu Regierungsdirektoren;

Regierungsrat K. F. Holthaus
zum Oberregierungsrat;

Bezirksregierung Aachen

Regierungsrat Dr. K. H. Wasser
zum Oberregierungsrat;

Bezirksregierung Arnsberg

Oberstudiendirektor Dr. E. Klüppelberg
zum Ltd. Regierungsdirektor;

Regierungsrat K. E. Westhoff
zum Oberregierungsrat bei der KPB Iserlohn;

Bezirksregierung Detmold

Regierungsmedizinalkrat Dr. G. Koblenz
zum Regierungs- und Medizinalkrat;

Regierungsassessor Dr. J. Ostermann
zum Regierungsrat;

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsräte
E. W. Lohe,
R. Rubröder
zu Oberregierungsräten;

Regierungsassessorin Dr. E. Emmerich
zur Regierungsrätin;

Bezirksregierung Münster

Regierungsräte
A. Benker,
Dr. D. Neurath
zu Oberregierungsräten.

Es sind versetzt worden:

Regierungsräte
D. Berndt
von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium;

Dr. W. Pfirrmann
von der Bezirksregierung Münster zum Stat. Landesamt;

Dr. P. Tilmann
von der Bezirksregierung Köln zur Bezirksregierung Düsseldorf;

Regierungsrätin Dr. E. Emmerich
von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Bundesministerium für Verkehr.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. W. Horn, Bezirksregierung Köln.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat H. E. Baddaky
wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBl. NW. 1966 S. 112.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 60 v. 21. 12. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20305	6. 12. 1965	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	351
223	21. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen	351
223	21. 10. 1965	Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen	353
791	7. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung von Krähen und Elstern vom 22. Dezember 1960 (GV. NW. S. 131)	355

— MBl. NW. 1966 S. 113.

Nr. 61 v. 22. 12. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 1 — DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	14. 12. 1965	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt, Frotheim, Rahden und Tonnenheide, Landkreis Lübbecke.	358
212	7. 12. 1965	Verordnung NW PR Nr. 2/65 zur Aufhebung der Verordnung NW PR Nr. 6/57 über die Entgelte für Leistungen der hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und der hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1957 (GV. NW. S. 229)	365
221	8. 12. 1965	Bekanntmachung des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die 3. Verlängerung des Königsteiner Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	365
230	28. 11. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 2/1 — Neurath-Frimmersdorf — und 2. Änderung des Teilplanes 3/1 — Königshoven-Bedburg — (Erweiterung der Abbaufäche bei Buchholz)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	361
301	3. 12. 1965	Dritte Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte	361
611	14. 12. 1965	Gesetz über die Vergütungssteuer	361

— MBl. NW. 1966 S. 113.

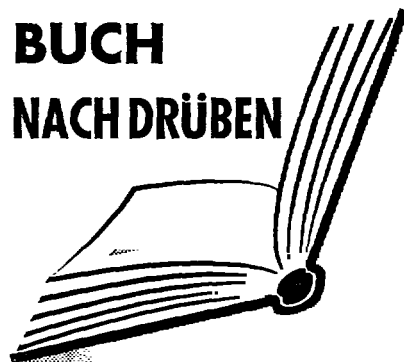
Nr. 62 v. 23. 12. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7129	25. 10. 1965	Dritte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern)	370

— MBl. NW. 1966 S. 113.

SCHICK AUCH EIN BUCH NACH DRÜBEN



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.